

Antrag

der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Grundlagen und Finanzierung der straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung durch Rechtsanwalt Christian Schertz vom 31. Mai 2022

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Beauftragung der straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung vom 31. Mai 2022 erfolgte, zumindest unter Angabe des Auftraggebers, des Zeitpunkts der Beauftragung, der an der Beauftragung beteiligten Personen, der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie der vereinbarten Kosten für das besagte Schreiben als Pauschalbetrag, stundensatzorientierte Vergütung mit dem konkreten Stundensatz oder einer anwaltlichen Gebühr ausgehend von einem fiktiven Gegenstandswert;
2. wie es zur Entscheidung über den Auftraggeber kam, zumindest unter Darstellung der Kriterien und Prüfungen, die Grundlage für die Wahl des Auftraggebers waren, der am Auswahlprozess beteiligten bzw. zumindest informierten Personen und ihre jeweiligen Haltungen, des Stellenwerts der Kosten des besagten Schreibens in diesem Entscheidungsprozess;
3. inwieweit es vor der Veröffentlichung des besagten Schreibens bereits eine Prüfung des Sachverhalts innerhalb eines Ministeriums gab, zumindest unter Angabe des Veranlassers, der Ergebnisse der Prüfung und der prüfenden Personen;
4. inwieweit das Innenministerium oder eine andere öffentliche Stelle an der Beauftragung oder deren Vorbereitung beteiligt war, zumindest unter Angabe der Kriterien und Prüfungen, die Grundlage für die Wahl von Christian Schertz als bewertende Person waren, der am Auswahlprozess beteiligten bzw. zumindest informierten Personen und ihre jeweiligen Haltungen, der Materialien aus dem Bereich der Landesregierung und seiner Behörden und Aussagen von mit der Sache befassten Personen, auf die der Bewertende zugreifen konnte für seine Prüfung;

5. inwieweit als Grundlage des besagten Schreibens der Sachverhalt so dargestellt wurde, dass der Journalist damals in Form eines „ausdrücklichen Ansinnens“ um die Übermittlung des Schreibens gebeten habe;
6. warum Innenminister Strobl das besagte Schreiben an die Leiterin Kommunikation im Innenministerium schicken ließ, zumindest unter Angabe der Motivation für diese Zurverfügungstellung, der Angabe der Funktion, in der dies erfolgte, also als Minister oder als Privatperson, und möglicher Anweisungen oder Empfehlungen zum Umgang mit dem besagten Schreiben;
7. ob es üblich ist, im Falle einer durch den Innenminister privat in Auftrag gegebenen straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung zur Presseveröffentlichung sodann auf das Innenministerium zurückzugreifen bzw. ob grundsätzlich die Möglichkeit hierzu besteht sowie ob die in Anspruch genommenen Ressourcen des Innenministeriums in personeller und sächlicher Natur üblicherweise gedeckt werden bzw. im konkreten Fall vom Innenminister persönlich gedeckt wurden;
8. wie das besagte Schreiben im Innenministerium und der Landesregierung weiter behandelt und bewertet wurde, zumindest unter Angabe aller Empfänger des besagten Schreibens nebst den Verbreitungswegen, des Ausmaßes und Inhalts, in dem das besagte Schreiben von den zu benennenden Empfängern geprüft und bewertet wurde sowie der Überlegungen und Beschlüsse, wie mit dem besagten Schreiben weiter umgegangen werden soll insbesondere zur Veröffentlichung;
9. inwieweit sie sich den Inhalt des besagten Schreibens zu eigen macht, zumindest unter Angabe der konkreten Bewertungen und des Duktus, den man sich zu eigen oder nicht zu eigen macht;
10. warum das besagte Schreiben als ganzheitliche Bewertung bezeichnet werden sollte, obwohl u. a. das Datenschutzrecht gar nicht geprüft wurde;
11. in welchem Umfang das Innenministerium und das Staatsministerium für ihre Mitarbeiter in den letzten sechs Jahren Fortbildungen bzw. Schulungen zum Datenschutz beim Landesbeauftragten für den Datenschutz buchten bzw. durchführten;
12. inwieweit sie den Landesbeauftragten für den Datenschutz für befähigt hält, rechtmäßig das Datenschutzrecht anzuwenden;
13. unter welchen Voraussetzungen das Informationsfreiheitsgesetz des Landes die Einsicht in laufende Verfahren bzw. Akten von Disziplinarverfahren ermöglicht;
14. ob es ihrer Ansicht nach einen Unterschied macht, ob jemand in einem Rechtsstreit ein Schreiben per Fax an den Gegner schickt oder einer unbeteiligten dritten Person außerhalb des Streitverhältnisses zukommen lässt;
15. ob daher nun alle Bürgerinnen und Bürger damit rechnen müssen, dass ihre schriftliche Kommunikation mit Ministerien in höchstpersönlichen Angelegenheiten an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

1.6.2022

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Fischer,
Haag, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Bezüglich der straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung von Rechtsanwalt Schertz vom 31. Mai 2022 ist unklar, wie sich die internen Abläufe und Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Auswahl, Beauftragung, Information und Vergütung des Anwalts darstellen. Insbesondere die Position, wonach der Journalist von sich aus ausdrücklich um die Herausgabe des Schreibens gebeten habe, deckt sich nicht mit den öffentlichen Äußerungen des Innenministers, hier von sich aus für maximale Transparenz gesorgt haben zu wollen.

Unklar ist unter anderem auch, weshalb das laut Medien (bspw. welt.de) „private“ Schreiben an die Leiterin Kommunikation übersandt wurde und wie das Innenministerium sich hierzu positioniert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 Nr. L nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Beauftragung der straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung vom 31. Mai 2022 erfolgte, zumindest unter Angabe des Auftraggebers, des Zeitpunkts der Beauftragung, der an der Beauftragung beteiligten Personen, der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie der vereinbarten Kosten für das besagte Schreiben als Pauschalbetrag, stundensatzorientierte Vergütung mit dem konkreten Stundensatz oder einer anwaltlichen Gebühr ausgehend von einem fiktiven Gegenstandswert;*
- 2. wie es zur Entscheidung über den Auftraggeber kam, zumindest unter Darstellung der Kriterien und Prüfungen, die Grundlage für die Wahl des Auftraggebers waren, der am Auswahlprozess beteiligten bzw. zumindest informierten Personen und ihre jeweiligen Haltungen, des Stellenwerts der Kosten des besagten Schreibens in diesem Entscheidungsprozess;*
- 4. inwieweit das Innenministerium oder eine andere öffentliche Stelle an der Beauftragung oder deren Vorbereitung beteiligt war, zumindest unter Angabe der Kriterien und Prüfungen, die Grundlage für die Wahl von Christian Schertz als bewertende Person waren, der am Auswahlprozess beteiligten bzw. zumindest informierten Personen und ihre jeweiligen Haltungen, der Materialien aus dem Bereich der Landesregierung und seiner Behörden und Aussagen von mit der Sache befassten Personen, auf die der Bewertende zugreifen konnte für seine Prüfung;*
- 5. inwieweit als Grundlage des besagten Schreibens der Sachverhalt so dargestellt wurde, dass der Journalist damals in Form eines „ausdrücklichen Ansinnens“ um die Übermittlung des Schreibens gebeten habe;*

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Die Ziffern 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auswahl und Beauftragung des Gutachters erfolgten durch Herrn Minister Strobl als Privatperson. Auskünfte zu Modalitäten und Inhalten der Vertragsbeziehung können daher nicht erteilt werden. Mehrere Personen aus der Leitungsebene des Innenministeriums waren über die beabsichtigte Beauftragung informiert, jedoch

nicht an der Beauftragung beteiligt. Dem Gutachter wurden vorab die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz, ein Hinweis auf eine aktuelle Medienberichterstattung und ein Hinweis auf den Umgang mit einer Medienanfrage eines Journalisten zu den Umständen der Herausgabe des Anwaltsschreibens übermittelt.

3. inwieweit es vor der Veröffentlichung des besagten Schreibens bereits eine Prüfung des Sachverhalts innerhalb eines Ministeriums gab, zumindest unter Angabe des Veranlassers, der Ergebnisse der Prüfung und der prüfenden Personen;

Zu 3.:

Eine Prüfung des Sachverhalts im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/2623 (Ziffer 1 bis 3) verwiesen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat hierzu ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration wurde der Sachverhalt seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rahmen der Berichtspflichten in Strafsachen mit Schreiben vom 4. Mai 2022 zur Kenntnis gebracht. Die Prüfung seitens des Ministeriums beschränkte sich in ständiger Selbstbindung auf die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns durch die zuständige Fachabteilung.

6. warum Innenminister Strobl das besagte Schreiben an die Leiterin Kommunikation im Innenministerium schicken ließ, zumindest unter Angabe der Motivation für diese Zurverfügungstellung, der Angabe der Funktion, in der dies erfolgte, also als Minister oder als Privatperson, und möglicher Anweisungen oder Empfehlungen zum Umgang mit dem besagten Schreiben;

7. ob es üblich ist, im Falle einer durch den Innenminister privat in Auftrag gegebenen straf- und presserechtlichen sowie medialen Bewertung zur Presseveröffentlichung sodann auf das Innenministerium zurückzugreifen bzw. ob grundsätzlich die Möglichkeit hierzu besteht sowie ob die in Anspruch genommenen Ressourcen des Innenministeriums in personeller und sächlicher Natur üblicherweise gedeckt werden bzw. im konkreten Fall vom Innenminister persönlich gedeckt wurden;

Zu 6. und 7.:

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der zugrundeliegende Sachverhalt auch das Innenministerium unmittelbar betrifft, hat Herr Minister Strobl entschieden, das von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Schertz erstellte Gutachten auch der Pressestelle des Innenministeriums zuleiten zu lassen, so dass es vom Innenministerium in eigener Zuständigkeit verwendet werden konnte. Darauf bezieht sich Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Schertz auch in der Übersendung seines Gutachtens an die Leiterin Kommunikation.

8. wie das besagte Schreiben im Innenministerium und der Landesregierung weiter behandelt und bewertet wurde, zumindest unter Angabe aller Empfänger des besagten Schreibens nebst den Verbreitungswegen, des Ausmaßes und Inhalts, in dem das besagte Schreiben von den zu benennenden Empfängern geprüft und bewertet wurde sowie der Überlegungen und Beschlüsse, wie mit dem besagten Schreiben weiter umgegangen werden soll insbesondere zur Veröffentlichung;

Zu 8.:

Das Gutachten wurde, in der Regel per E-Mail und vereinzelt durch Übergabe eines Ausdrucks, verschiedenen Personen aus dem politischen Raum, u.a. den Vorsitzenden und Pressestellen der Koalitionsfraktionen, Kabinettsmitgliedern sowie

dem Vorsitzenden des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Weiterleitung an die Ausschussmitglieder zur Kenntnis übermittelt, wodurch eine Information aller im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen gewährleistet wurde. Ferner wurde das Gutachten den Mitgliedern der Regierungspressekonferenz sowie auf Anfrage an weitere Pressevertreter zur Information übermittelt. Eine Prüfung und Bewertung durch die Mitglieder der Landesregierung erfolgte nicht. Ob eine Prüfung und Bewertung durch die weiteren Empfänger erfolgt ist, ist dem Innenministerium nicht bekannt.

9. inwieweit sie sich den Inhalt des besagten Schreibens zu eigen macht, zumindest unter Angabe der konkreten Bewertungen und des Duktus, den man sich zu eigen oder nicht zu eigen macht;

Zu 9.:

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 8 wird verwiesen.

10. warum das besagte Schreiben als ganzheitliche Bewertung bezeichnet werden sollte, obwohl u. a. das Datenschutzrecht gar nicht geprüft wurde;

Zu 10.:

Der Gutachter Rechtsanwalt Prof. Dr. Schertz hat ausweislich seines Gutachtens eine ganzheitliche presse- und strafrechtliche sowie auch mediale Bewertung des Sachverhalts vorgenommen. Auf diese Einschätzung bezieht sich auch das Innenministerium in seiner Einladung zum Pressegespräch mit Herrn Prof. Dr. Schertz zur Vorstellung des Gutachtens und seiner Ergebnisse.

11. in welchem Umfang das Innenministerium und das Staatsministerium für ihre Mitarbeiter in den letzten sechs Jahren Fortbildungen bzw. Schulungen zum Datenschutz beim Landesbeauftragten für den Datenschutz buchten bzw. durchführten;

Zu 11.:

Im Innenministerium wurden im erfragten Zeitraum verschiedene Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Hauptamt mit datenschutzrechtlicher Thematik befasst sind, bei externen Anbietern gebucht. Fortbildungsveranstaltungen oder Schulungen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurden im erfragten Zeitraum nicht gebucht oder durchgeführt.

Das Staatsministerium hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde im Mai 2018 ein Vortrag mit dem Titel „Die Datenschutz-Grundverordnung – Was ändert sich für öffentliche Stellen?“ im Staatsministerium veranstaltet. Ein Jahr später folgte im Mai 2019 ein Vertiefungsseminar zum Thema mit besonderer Berücksichtigung der Fragestellungen im Staatsministerium. Sonstige Schulungen zum Datenschutz werden im Staatsministerium in der Regel von dem/der behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

12. inwieweit sie den Landesbeauftragten für den Datenschutz für befähigt hält, rechtmäßig das Datenschutzrecht anzuwenden;

Zu 12.:

Die Landesregierung gibt grundsätzlich keine Bewertungen über eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde (§ 20 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes) ab.

13. unter welchen Voraussetzungen das Informationsfreiheitsgesetz des Landes die Einsicht in laufende Verfahren bzw. Akten von Disziplinarverfahren ermöglicht;

Zu 13.:

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ermöglicht bei den nach § 2 LIFG informationspflichtigen Stellen die Einsicht in laufende Verfahren bzw. Akten in Disziplinarverfahren, sofern der Zugang zu den konkret begehrten Informationen nicht in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist (vgl. § 1 Absatz 3 LIFG), es sich bei den konkret begehrten Informationen um „amtliche Informationen“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG handelt und dem Zugang im jeweiligen Einzelfall keine Ablehnungsgründe, insbesondere nach §§ 4, 5 bzw. § 9 Absatz 3 LIFG entgegenstehen. Die Regelungen zum Verfahren bei Beteiligung einer geschützten Person nach § 8 LIFG sind – sofern einschlägig – zu beachten.

14. ob es ihrer Ansicht nach einen Unterschied macht, ob jemand in einem Rechtsstreit ein Schreiben per Fax an den Gegner schickt oder einer unbeteiligten dritten Person außerhalb des Streitverhältnisses zukommen lässt;

Zu 14.:

Zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist ein Rechtsstreit nicht anhängig, weshalb die Frage in ihrer Abstraktheit nicht beantwortet werden kann.

15. ob daher nun alle Bürgerinnen und Bürger damit rechnen müssen, dass ihre schriftliche Kommunikation mit Ministerien in höchstpersönlichen Angelegenheiten an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

Zu 15.:

Nein.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor